

Weisungen zum Datenschutzreglement

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung folgende

Weisungen zum Datenschutzreglement

- Art. 1**
- Recht auf Auskunft ¹ Das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten steht den handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen zu.
- ² Ausser den unmittelbar Betroffenen haben ferner das Recht auf Auskunft
- die Eltern für ihre unmündigen Kinder, soweit ihnen die elterliche Gewalt zusteht, sowie Pflegeeltern;
 - die Ehegatten gegenseitig für nicht getrennt gespeicherte Daten;
 - die gesetzlichen Vertreter für die in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen;
 - jeder Erbe für den verstorbenen Erblasser, soweit er ein begründetes Interesse nachzuweisen vermag.
- Art. 2**
- Ausweis ¹ Natürliche Personen haben einen persönlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) vorzulegen, gesetzliche Vertreter von in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen überdies eine amtliche Bescheinigung ihres Vertretungsrechtes.
- ² Vertreter juristischer Personen haben sich über ihre Berechtigung auszuweisen.
- ³ Vortragliche Vortrator natürlicher oder juristischer Personen bedürfen einer schriftlichen Spezialvollmacht des Vertretenen; sie haben sich überdies persönlich auszuweisen.
- ⁴ Rückfragen beim Vollmachtgeber und beim Handelsregister bleiben vorbehalten.
- Art. 3**
- Einzelaskünfte Einzelaskünfte über persönliche Daten erteilt die Einwohnerkontrolle, über Steuerdaten die Finanzverwaltung (Steuersekretariat).

- Art. 4**
 Weitergabe freier Daten
¹ Der Gemeinderat bezeichnet durch besondere Verfügung die regelmässigen Bezüger freier Daten. Die entsprechenden Gesuche sind schriftlich einzureichen.
² Zur Weitergabe dieser Daten sind ermächtigt
 a. die Gemeindeschreiberei (Einwohnerkontrolle);
 b. die Finanzverwaltung (Steuersekretariat).
- Art. 5**
 Einsichtnahme in Datenregister
 Das Datenregister kann während der normalen Schalter-Öffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.
- Art. 6**
 Korrekturen
¹ Der Einsichtnehmende, der Fehler feststellt, hat Anspruch auf deren Berichtigung. Ausserdem kann er verlangen, dass ihm ein vollständiger Auszug mit den berichtigten Daten zugestellt wird.
² Der Einsichtnehmende, der die Rechtmässigkeit der Speicherung bestimmter Daten bezweifelt, hat Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Gemeinderatsbeschlüsse.
- Art. 7**
 Gebühren
¹ Es werden die in der Gebühren-Verordnung festgelegten Gebühren erhoben.
² Keine Gebühren werden erhoben in folgenden Fällen:
 a. Einsichtnahme in die eigenen Daten und alle zwei Jahre Auszug darüber.
 b. Auszug nach Berichtigung falscher Daten.
³ Sämtliche Gebühren sind der Finanzverwaltung abzuliefern.
- Art. 8**
 Inkrafttreten
 Diese Weisungen treten am 1. April 2001 in Kraft.

Muri bei Bern, 19. März 2001

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:




Dr. P. Niederhäuser

K. Schneider